

Änderung
zum
Öffentlich-rechtlichen Vertrag
zwischen der
Stadt Schramberg
und der
Stadt Rottweil

**über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen
Prüfung gemäß §§ 109 ff Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg**

Artikel 1

Der zwischen den Städten Schramberg und Rottweil am 05.12.2006 geschlossene oben genannte Vertrag wird zum 01.01.2018 bezüglich § 3 „Kostenausgleich“ wie folgt geändert:

„Entsprechend dem vereinbarten Umfang der Leistung wird folgende Kostenregelung getroffen:

1. Die Stadt Schramberg erstattet der Stadt Rottweil auf Anforderung jeweils 25 % des nachgewiesenen Arbeitgeberaufwandes für den/die Leiter/-in des Rechnungsprüfungsamtes und 30 % des nachgewiesenen Arbeitgeberaufwandes für den technischen Prüfer. Die Abrechnung erfolgt jeweils nachträglich halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres.
2. Zum pauschalen Ausgleich anfallender Sachkosten (Reisekosten, Fortbildungen u. a.) bei der Stadt Rottweil wird ein Jahresbetrag von 3.500 € vereinbart. Die Abrechnung erfolgt entsprechend Abs. 1 Satz 2.

Die Pauschale wird alle 2 Jahre überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst.“

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages gelten unverändert weiter.

Für die Stadt Schramberg:
Gemeinderatsbeschluss

Schramberg, den

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Für die Stadt Rottweil:
Gemeinderatsbeschluss

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister